

Statuten Swiss Peritoneal Cancer Group

Zweck und Ziel der Arbeitsgruppe

Art. 1

Die **Swiss Peritoneal Cancer Group** (in der Folge SPCG genannt) ist eine Arbeitsgruppe innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Viszeralchirurgie (in der Folge SGVC genannt).

Art. 2

Die SPCG bietet eine Plattform für Chirurgen, Gynäkologen, medizinische Onkologen und weitere Interessenten, welche sich mit Peritonealkarzinose, Zytoreduktion und HIPEC beschäftigen. Sie befasst sich vor allem mit der Definition von Qualitätsanforderungen, Wissenschaft, Forschung und Vernetzung der Spezialisten. Die Arbeitsgruppe verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Mitglieder

Art. 3

Die Arbeitsgruppe kennt lediglich eine Mitgliedschaftskategorie:

- a) Mitglied SPCG

Art. 4

Als Mitglied können alle medizinischen und pflegerischen Berufsgruppen aufgenommen werden, welche sich mit den Themen der Peritonealkarzinose, Zytoreduktion und der intraperitonealen Chemotherapie, einschliesslich HIPEC und PIPAC befassen.

Art. 5

Zur Aufnahme Mitglied der Arbeitsgruppe muss ein schriftliches Beitrittsformular ausgefüllt und dem Präsidenten der SPCG eingereicht werden. Die Mitglieder sind der SGVC zu melden.

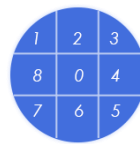
Art. 6

Der Austritt aus der Arbeitsgruppe erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten der SPCG. Die Austritte sind der SGVC zu melden.

Art. 7

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, welches seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt oder sich sonst wie der Mitgliedschaft als unwürdig erweist. Über Rekurse von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dateiname	Erstelldatum	Autor	Freigabe durch	am	Version	Seite
Statuten Swiss Peritoneal Cancer Group		Michel Adamina	MAD_30.08.2021		1	1



Organe der Gesellschaft

Art. 8

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandssitzung
- der Vorstand

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Jährlich wird mindestens eine Mitgliederversammlung im Rahmen des SGC- (Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie) oder SGVC-Kongresses durchgeführt, gegebenenfalls anlässlich eines öffentlichen Anlasses der SPCG. Der Präsident des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches der SGVC zu melden ist. Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Mitgliederversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

Art. 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Entscheid über Rekurse von Mitgliedern
- Auflösung der Arbeitsgruppe
- Andere vom Vorstand zugewiesene Geschäfte

Vorstandssitzung

Art. 11

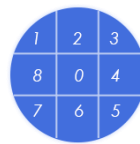
Die Vorstandssitzung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt. Der Präsident des Vorstands leitet die Vorstandssitzung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches der SGVC zu melden ist. Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Mitgliederversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

Art. 12

Zuständigkeit der Vorstandssitzung:

- Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- Änderung der Statuten

Dateiname	Erstelldatum	Autor	Freigabe durch	am	Version	Seite
Statuten Swiss Peritoneal Cancer Group		Michel Adamina	MAD_30.08.2021		1	2



Vorstand

Art. 13

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und einen Schriftführer. Die Funktionen werden auf Antrag an der Vorstandssitzung zugeteilt. Der Vorstand wählt sich selber. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist unbefristet. Der Vorstand besteht aus insgesamt acht Mitgliedern (Präsident und sieben Vorstandsmitglieder). Der Vorstand hat die Belange der Arbeitsgruppe gemäss Zielsetzung zu besorgen und zu vertreten. Er führt die Angelegenheiten der Arbeitsgruppe, vertritt diese nach aussen und erledigt alle Geschäfte.

Insbesondere obliegen ihm:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Einberufung der Vorstandssitzung
- die Festlegung der Traktandenliste
- die Beschlussfassung über Aufnahmegesuche
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben

Art. 14

Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn der Präsident und drei Vorstandsmitglieder aus mindestens zwei Institutionen anwesend sind. Sie fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Falls dem nicht so ist, können Beschlüsse zwar gefällt werden, müssen aber allen Vorstandsmitgliedern auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) mitgeteilt werden, mit der Möglichkeit Rekurs innert 10 Tagen einzulegen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Präsident

Art. 15

Der Vorstand wählt den Präsidenten aus den eigenen Reihen. Die Amtsdauer des Präsidenten wird auf drei Jahre festgelegt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

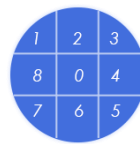
Art. 16

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderung.

Art. 17

Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlungen. Er besorgt den schriftlichen Verkehr der Gesellschaft und führt ein Verzeichnis der grundsätzlichen Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Dateiname	Erstelldatum	Autor	Freigabe durch	am	Version	Seite
Statuten Swiss Peritoneal Cancer Group		Michel Adamina	MAD_30.08.2021		1	3



Statutenänderung

Art. 18

Vorschläge für Statutenänderungen müssen traktandiert sein.

Art. 19

Die Annahme eines Änderungsvorschlags die notwendige Beschlussfähigkeit (vgl. Art. 14).

Auflösung

Art. 20

Die Auflösung der Arbeitsgruppe kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der vollständigen Beschlussfähigkeit (vgl. Art. 14). Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so soll innert vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden, in der die Auflösung beschlossen werden kann.

Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 03. September 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 01. Juni 2016.

Dateiname_Erstelldatum	Autor	Freigabe durch_am	Version	Seite
Statuten Swiss Peritoneal Cancer Group	Michel Adamina	MAD_30.08.2021	1	4